

Zusätze und Berichtigungen

Objektyp: **Corrections**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn**

Band (Jahr): **3 (1907)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zusätze und Berichtigungen.

- §. 24, Zeile 13 von unten lies „französischen“ statt französchen.
§. 30, §. 9 von unten und §. 37, §. 1 von oben lies «germanus.»
Stammtafel 1. Zu Rudolf III. setze «ingenuus» statt ingenui.
§. 33, §. 10 von unten lies „das Städtchen Fridau.“
§. 37, §. 4 von oben lies „in der Umgebung.“
§. 40, Anmerkung 1. Das Werk von Winistörfer, Die Grafen von Froburg, ist im II. Band des „Urkundio“ zu finden.
§. 43, §. 7 von unten lies «ECCC» (sic) statt ECCL.
§. 44, §. 2 von oben lies „an einem 9. Juli zwischen 1305 und 1307“ statt am 9. Juli.
§. 49, zu §. 2 von oben: Belegstelle in Matthiae Nüwenburgensis Chronica, ed. G. Studer, p. 41 ff.
§. 62, §. 5 von unten lies: „Rudolf von Bechburg (ingenuus).“
§. 73, §. 1 von unten lies: „an einem 28. Juli eines folgenden Jahres“ statt am 28. Juli.
§. 81, zu Anmerkung 4. Ueber die Gifelschaft hat Dr. A. Lechner, Archivar in Bern, eine Monographie geschrieben: „Das Obstadium oder die Gifelschaft nach schweizerischen Quellen“, im Handel als Heft 16 der Abhandlungen zum schweizerischen Recht, hg. von Prof. M. Smür. Bern 1906.
§. 93, Anmerkung 6 lies „«Quiquerez»“ statt Quinquerez.
§. 95, §. 4 von unten lies „Herrschaftsgefällen“ statt Herrschaftsgefällen.
§. 100, §. 13 von oben u. Anm. 2 lies «balisterii» statt balistrerii.
Anm. 2 lies «Bespore» statt Bospore.
Anm. 2 lies Anz. f. Schweiz. Gesch. Bd. IX, 32a statt X, 62.
§. 102, §. 3 von unten lies „Obermorschweier“ statt Obermorschwir.
§. 109, §. 9 von oben lies «judex» statt judez.
§. 117, §. 21 von oben lies «domicellus» statt Domizellus.
§. 12 von unten ein Komma nach «Bechpurc».
§. 16 von unten lies «horum» statt horem.
§. 121, §. 6 von oben lies «miles» statt milites.
§. 10 von oben lies «ingenuus» statt ingenui.
§. 122, §. 9 von oben lies „St. Marienkapelle“ statt St. Meriankapelle.
§. 124, §. 3 von unten lies „gemeinschaft“ statt gemeinsaft.
§. 126, §. 8 von oben lies 1313, Mai 11. Nobilis vir Ulricus etc. Vgl. auch Genealogisches Handbuch der Schweiz I, S. 242.
§. 128, §. 16 von unten lies Buszgwöwe, ubi ipsi habent easdem. Item die Gottshuslute, quos ipsi habent etc.
§. 132, §. 20 von oben lies: nat-(ivite).
-